

E.E.P.-JOURNAL

April 2010

AKTUELL

Schongang Selbstanzeige



Foto: © Franz Pfuegl | © buttinger - foalix.com

**EHLER
ERMER
&
PARTNER**

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich

HAKO 2010

Jungmanager entern Flensburg

Rund 450 Teilnehmer aus allen norddeutschen Bundesländern werden vom 13. bis zum 16. Mai zur Hanseraumkonferenz (HAKO) in Flensburg erwartet. EEP ist einer der Hauptsponsoren.

Lesen Sie mehr darüber auf Seite 14. ■

Liebe Leser,

für große Aufregung sorgte das Auftauchen einer CD mit Daten angeblicher deutscher Steuersünder mit Konten in der Schweiz. Nach anfänglichen moralischen Bedenken, dass der Staat nicht als Hehler gestohlener Daten auftreten könnte, entschied die Bundesregierung, die CD zu kaufen. Kurze Zeit später tauchten weitere Datenträger auf. Das Ergebnis: Bis Mitte März gingen mehr als 10.000 Selbstanzeigen bei deutschen Steuerbehörden ein. Was folgte, war eine aufgeregte Diskussion über die Straffreiheit bei Selbstanzeige. Geregelt ist dies in § 371 der Abgabenordnung. Danach kann jemand, der Steuern hinterzogen hat, dies gegenüber der Finanzbehörde nachträglich erklären und die Steuern zzgl. Zinsen nachentrichten. Falls die Behörde vorher noch keine Kenntnis davon hatte und auch noch nicht ermittelte, bleibt dann die Steuerhinterziehung für den Betroffenen straffrei. Diese bewährte Regelung sollte aus unserer Sicht beibehalten werden.



Bedenklich stimmt uns bei der ganzen Diskussion das unterschiedliche Verhalten der Bundesländer. Denn nachdem bei der Entscheidung zum Ankauf der Lichtenstein-Daten der Maßstab gelegt worden

ist, kann für vergleichbare Fälle nichts anderes gelten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, so helfen wir Ihnen gern weiter!

Zur Seite steht EEP auch der Hanseraumkonferenz 2010 (HAKO), die in Flensburg stattfindet. 450 Jungmanager aus Norddeutschland treffen sich, um Kontakte zu knüpfen, Workshops und Seminare zu besuchen. EEP unterstützt die HAKO 2010 als einer der größten Sponsoren. Lesen Sie mehr dazu in unserem aktuellen Journal – und über die Pflichten beim Führen eines digitalen Archivs, über IT-Sicherheit sowie über die Verschärfung der Risiken von GmbH-Geschäftsführern. ■

Ihr Helmut Ermer

Unser Leistungsspektrum

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Jahres- und Konzernabschlüsse, internationale Rechnungslegung, Corporate Governance, Risiko-Management, Outsourcing, Fraudinvestigation, Unternehmensbewertung, Sanierung, Due Diligence

SANIERUNG UND INSOLVENZ

Sanierungskonzepte, Restrukturierung, Umsetzungsmanagement, Insolvenzverwaltung, Gläubigerberatung, Haftungsfragen

UNTERNEHMENSRECHT

Gewerblicher Rechtsschutz, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Vertragsrecht

STEUERBERATUNG

Steuerliche Beratung für Unternehmen und Unternehmer, Unternehmensgründung, Umstrukturierungen, Unternehmenskäufe, Unternehmensnachfolge und private Nachfolgeberatung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, Vertretung gegenüber der Finanzverwaltung

ERBRECHT

Ehe- und Erbverträge, Testamente, Testamentsvollstreckungen, Nachlassverwaltungen

STIFTUNGS- UND VEREINSRECHT

Gründungen, Satzungen, Gemeinnützigkeit, erbrechtliche Gestaltungen

GESELLSCHAFTSRECHT, TRANSAKTIONEN

Unternehmensgründungen, Umstrukturierungen/Unternehmensnachfolge, Mergers and Acquisitions

ARBEITSRECHT

Individualarbeitsrecht, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, betriebsverfassungsgesetz, Tarifrecht, Betriebliche (Um-)Strukturierungen, Dienstvertragsrecht der Geschäftsführer und Vorstände, betriebliche IT-Nutzung

DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kostenstellenrechnung

IT- UND ONLINERECHT, NEUE MEDIEN UND E-COMMERCE

Internet, E-Commerce, Software, Telekommunikation, Domains, Datenschutz, IT Compliance, Legal Audits, E-Publishing, IT-Projekte, IT-Vergaberecht

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Finanzierungsberatung, Sicherheitenbestellung und -verwertung, Sanierung, Zahlungsverkehr, Beratungshaftung, forensische Tätigkeit

**EHLER
ERMER
&
PARTNER**



An Fortschritt glauben heißt nicht glauben, dass ein Fortschritt schon geschehen ist. Das wäre kein Glauben.

Franz Kafka

■ E-Mail-Archivierung im Unternehmen

Ein unterschätztes Problem

Das Verschicken von E-Mails ist praktisch, schnell, ausgesprochen kostengünstig – und gehört zum Tagesgeschäft. Doch oft werden die rechtlichen Auswirkungen der E-Mail-Kommunikation unterschätzt und im Geschäftsalltag manchmal erstaunlich nachlässig behandelt.

Dies beginnt bereits mit der Einschätzung, die E-Mail sei ein rechtlich unverbindliches Kommunikationsmedium. Das ist falsch, weil ihr grundsätzlich die gleiche Relevanz zukommt wie jeder Nachricht, die als Brief verschickt wird. Auch per E-Mail können daher rechtswirksame Verträge geschlossen werden. Das eigentliche Problem stellt sich hier eher bei der Frage, welcher Beweiswert einer E-Mail zukommt, die ohne qualifizierte elektronische Signatur versandt wurde und damit keinen Nachweis ihrer Echtheit aufweist. Genau dies ist in der Praxis noch die Regel.

Da sich die E-Mail als Kommunikationsform jedoch etabliert hat – bei mittelständischen Unternehmen geht man inzwischen von einem Anteil um die 65 Prozent aus –, stellen E-Mails in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, geschäftsrelevante Vorgänge (Anfragen, Aufträge, Absprachen etc.) überhaupt belegen zu können. Entsprechend häufig machen Gerichte Gebrauch davon, E-Mails bei der Entscheidungsfindung heranzuziehen. Schon deshalb sollten Unternehmen darauf achten, ihre elektronische Post sinnvoll zu ordnen und revisions sicher zu speichern.

Es gibt allerdings noch einen weiteren Grund. Jedes Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, die sichere Aufbewahrung sowie die permanente Verfügbarkeit von geschäftsbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus nationalen handels- und steuerrechtlichen Normen wie etwa den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder auch der Abgabenordnung (AO).

So schreiben z. B. die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vor, dass alle

steuerrelevanten Daten in maschinell auswertbarer Form vorzeigbar aufbewahrt werden müssen. Das Handelsgesetzbuch (HGB) wiederum legt die Pflicht zur Aufbewahrung aller abgesandten „Handelsbriefe“ fest. Darunter wird jedes Schreiben verstanden, das der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder auch der Rückgängigmachung eines Geschäfts dient – folglich gilt dies auch für den gesamten in E-Mails abgewickelten Postausgang.

Aktien- und größere Kapitalgesellschaften müssen zusätzlichen Anforderungen genügen: Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Geschäftsverkehr (KonTraG) verlangt von ihnen ein effizientes Risikomanagementsystem, das u. a. eine Überwachung und Früherkennung sowie Reaktionsszenarien im Schadensfall umfasst. Die Organe dieser Unternehmen trifft dabei die Verpflichtung, im Hinblick auf die IT-Sicherheit geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Falls ein Schaden eintritt, wird ein Verschulden der Gesellschaft vermutet. Die persönliche Haftung beschränkt sich dabei allerdings nicht allein auf den Vorstand: Nach dem GmbH-Gesetz hat der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubringen. Wird die Risikoversorgepflicht vernachlässigt, kann er regresspflichtig sein.

Last but not least sind internationale Vorschriften zu erwähnen, wie Basel II oder der Sarbanes Oxley Act, auf deren Grundlage fehlendes Risikomanagement bzw. Verletzungen der corporate compliance mit Bonitätsherabstufungen oder Versagung des Versicherungsschutzes sanktioniert werden können. Ein weiterer Grund, die eigene E-Mail-Kommunikation in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise durchzuführen. ■

„Sicher nur mit elektronischer Signatur“

Rechtsanwalt Jan A. Strunk über die Verbindlichkeit von E-Mails und Aufbewahrungsfristen

Herr Strunk, warum sollte man sich bei der Unternehmenskorrespondenz genau überlegen, was man schreibt?

Strunk: Einer im geschäftlichen Umfeld versandten E-Mail kommt in rechtlicher Hinsicht große praktische Relevanz zu, weil man mit ihr grundsätzlich genauso rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann (also z. B. einen Auftrag erteilen oder ein Angebot machen), wie etwa per Fax. Und wenn die E-Mail als solche nicht angezweifelt wird, gilt natürlich auch das, was drin steht.

Wann ist eine elektronische Signatur zu empfehlen?

Strunk: Eine einfache E-Mail hat zwar rechtliche Wirkung, leidet aber im Streitfall darunter, dass man mit ihr den sicheren Beweis, dass sie tatsächlich vom angegebenen Absender stammt (sog. Authentizität) und den der Ech-

theit und Vollständigkeit ihres Inhalts (sog. Integrität) nicht führen kann. Das geht nur mit einer speziellen Signatur, die den Anforderungen des Signaturgesetzes (SigG) entspricht: die so genannte qualifizierte elektronische Signatur. E-Mails, die mit einer solchen Signatur versehen sind, haben den gleichen Beweiswert wie Papierdokumente. Ein großes Anwendungsfeld hierfür sind in der Praxis inzwischen vor allem Rechnungen.

Müssen geschäftsrelevante E-Mails archiviert werden? Und wenn ja: wie lange?

Strunk: Grundsätzlich: ja. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht ist unterschiedlich geregelt und hängt neben der konkreten geschäftlichen Aktivität mit ihren jeweiligen berufs- oder tätigkeitsbezogenen Besonderheiten (z. B. Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Kaufleute, juristische Personen, Aktiengesellschaften etc.) auch davon ab, aus welchem rechtlichen Aspekt sich die jeweilige Pflicht zur Archivierung



Jan A. Strunk | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht und Informationstechnologierecht

ergibt (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht). Bei reinen Handels- bzw. Geschäftsbriefen macht man in steuer- und handelsrechtlicher Hinsicht aber nichts verkehrt, wenn man jedenfalls eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren einhält.

Sollten besonders wichtige Schriftstücke immer auch ausgedruckt und archiviert werden?

Strunk: Wer es fürs eigene „Handling“ braucht oder aus anderen Gründen unbedingt möchte, kann das natürlich tun. Doch den gesetzlichen Anforderungen genügt nur die Aufbewahrung in elektronischer und jederzeit verfügbarer Form. ■

Jan. A. Strunk | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Unzureichender Virenschutz: Nicht nur ein technisches Problem!

Viren bleiben ein Problem. Nicht nur, dass die unwillkommenen Schadprogramme auf die Vernichtung von Daten und Ausspähung von Passwörtern ausgerichtet sind, sie können auch Haftungsansprüche Dritter auslösen. Dies gilt immer dann, wenn der eigene Schutz nachlässig gehandhabt wurde, etwa durch fehlende Einrichtung oder mangelhafte Aktualisierung von Antivirensoftware und Firewall.

Hintergrund hierfür ist die Verkehrssicherungspflicht, die auch im Internet gilt. Demnach müssen Unternehmen Vorkehrungen treffen, damit ihre Fir-

menrechner nicht zu Angriffen auf andere Computer missbraucht werden. Ein häufiges – noch eher harmloses – Szenario sind etwa z. B. E-Mails mit Werbebotschaften, die sich von selbst an alle im Adressbuch gespeicherten Kontakte versenden.

Natürlich haftet im Fall des Falles der direkte Verursacher. Den wird der Geschädigte aber in aller Regel nicht ausfindig machen können – oder nur an Orten, die eine Rechtsverfolgung wenig aussichtsreich erscheinen lassen. In einer solchen Situation ist es daher naheliegend, sich an denjenigen zu wenden, dessen Rechner die notwen-

digen Schutzmaßnahmen unterlassen hat. Wer diese Anforderungen nicht erfüllt, haftet ohne Weiteres.

Was kann man tun? Grundsätzlich wird der Betrieb einer Firewall, die den Datenfluss überwacht, und eines Antivirenprogramms, das den Rechner von Schadprogrammen säubert, verlangt. Beide Maßnahmen müssen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Außerdem ist anzuraten, die durchgeführten Maßnahmen mit Hilfe entsprechender Logfiles stets vollständig zu protokollieren. Damit ist ein Unternehmen im Zweifelsfall auf der sicheren Seite. ■



■ Neue Beratungsprotokolle

Mehr Sicherheit für Bankkunden

Im Beratungsgeschäft der Banken hat sich viel getan. Auch Banken kommen um Innovationen nicht herum. Diese fallen oft zu Gunsten der Kunden aus. Tatsächlich haben in den letzten Monaten die rechtlichen Anforderungen an eine Beratung immens zugenommen.

Vor gut einem Jahr entschied der Bundesgerichtshof, dass die Bank bei dem Vertrieb von Medienfonds den Anleger über die von der Bank vereinnahmten Rückvergütungen informieren muss. Wird das Beratungsgespräch ohne eine entsprechende Aufklärung abgeschlossen, können der Bank Schadensersatzforderungen des Kunden drohen.

Seit dem 1. Januar 2010 ist die Bank im Privatkundengeschäft zudem verpflichtet, bei einer Beratung ein schriftliches Protokoll anzufertigen und es dem Kunden zu überreichen, um auf diese Weise alle wesentlichen Punkte des Gesprächs zu dokumentieren. Das Protokoll soll dem Kunden ermöglichen, etwaige Schadensforderungen gegen die Bank leichter durchzusetzen, wenn er den Beratungsvertrag verletzt sieht.

Im Moment ist das OLG Frankfurt anlässlich eines Berufungsverfahrens der Ansicht, dass ein kurzes fernmündliches Gespräch nicht geeignet ist, die Risikostrukturen des entsprechenden Produkts adäquat zu vermitteln. In dem Rechtsstreit geht es um den telefonischen Verkauf eines so genannten Lehman-Zertifikats. Bei dem Kläger handelt es sich um einen erfahrenen Anleger, der von Beruf Rechtsanwalt ist. Ob die Revision zugelassen wird, ist jedoch noch offen.

Für Banken bedeutet dies, dass sie ihre Anlageberater in Zukunft nicht nur in vertrieblicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht weiterbilden müssen. Für den Kunden bietet die neue Regelung in jedem Fall mehr Sicherheit. ■



GMBH

Nicolas F. Grimm | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Insolvenzrecht

■ Verschärfung der Risiken von GmbH-Geschäftsführern

Vorsicht Haftungsgefahr



Das MoMiG ist in aller Munde. Grundsätzlich soll das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen die Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittelstand attraktiver machen und den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Mit dem MoMiG haben wesentliche Änderungen Einzug in das Recht der GmbH gehalten. Viele davon sind zu begrüßen, doch für Geschäftsführer ergeben sich im Bereich der Insolvenzprävention auch neue Verantwortlichkeiten.

Insolvenz rechtzeitig anmelden

Grundsätzlich gilt: Ist die GmbH insolvenzreif – also zahlungsunfähig oder überschuldet –, so ist unverzüglich, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes ein Insolvenzantrag zu stellen. Bisher wird diese Pflicht häufig nicht oder erst viel zu spät befolgt. Das Versäumnis hat empfindliche strafrechtliche Konsequenzen und kann für Geschäftsführer einer GmbH zu einer Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. einem späteren Insolvenzverwalter führen.

So ist der Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber grundsätzlich zum Ersatz solcher Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Der Geschäftsführer darf in diesem Fall die den Gläubigern zur Verfügung stehende Haftungsmasse nicht verkürzen. Er ist stattdessen gehalten, keine Zahlungen mehr zu leisten, es sei denn, diese sind trotz der eingetretenen Insolvenzzustände noch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu vereinbaren.

Zahlungen vor Insolvenzzustand

Mit der Einführung des MoMiG kommt es zu einer Ausweitung der Pflichten. Während die vorstehende Haftung nur Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzustand betrifft, ist laut MoMiG ein Geschäftsführer auch zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die vor dem Eintritt der Insolvenzzustand an Gesellschafter geleistet wurden – zumindest dann, wenn diese Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Konsequenz ist auch hier, dass der Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. einem späteren Insolvenzverwalter die fraglichen Zahlungen zu erstatten hat. Die Regelung erfasst auch vergleichbare Leistungen, durch die der Gesellschaft Liquidität entzogen wird.

Geschäftsführer nicht für alles haftbar

Eine Haftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn für den Geschäftsführer nicht erkennbar war, dass die entsprechende Zahlung zur Zahlungsunfähigkeit führen musste. In der Praxis wird hier zu hinterfragen sein, welche Zahlungen als solche angesehen werden, die zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten. Der Umgang mit der neuen „Insolvenzverursachungshaftung“ bleibt abzuwarten. ■

■ Im Blickpunkt:

Erwerb von GmbH-Anteilen

Unternehmenstransaktionen sind riskanter geworden. Durch eine Gesetzesnovelle kann die Absicherung des Käufers bei Übertragungen von GmbH-Geschäftsanteilen problematisch sein, da er durch Dritte seine Rechtsposition einbüßen kann.

Wer – wie üblich – einen GmbH-Geschäftsanteil unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung, also erst mit vollständiger Bezahlung, erwirbt, für den besteht in der Zeit zwischen Kaufvertragsabschluss und dem Tag der vollständigen Zahlung das Risiko, dass ein von diesem Vertragsschluss ahnungsloser weiterer Kaufinteressent diesen Geschäftsanteil erwirbt.

Wichtig ist daher für den Erwerber, einen solchen gutgläubigen Zwi-

schenerwerb auszuschließen. Möglich wäre dies, wenn der Zwischenerwerber bösgläubig ist. Um diesen bösgläubig zu machen, muss aber überhaupt erst einmal der Zwischenerwerber bekannt sein.

Helfen könnte insoweit ein Widerspruch zur Gesellschafterliste. Dieser kann nach der neuesten erstinstanzlichen Rechtsprechung jedenfalls nicht mit der Begründung abgewiesen werden, dass die Gesellschafterliste gar nicht falsch ist. ■



TIPP:

Eine Möglichkeit, einen gutgläubigen Zwischenerwerb zu verhindern, könnte darin bestehen, einen Widerspruch eintragen zu lassen.



Die Tücken des Ehrenamts

Ob unter Sportlern, Gärtnern oder Tierzüchtern, ob im kleinen oder größeren Rahmen – vielen engagierten Vereinsvorständen ist ihre persönliche Haftungssituation unbekannt. Vielfach wird wegen der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sogar angenommen, dass keine Haftung besteht.

Der Gesetzgeber ist jetzt tätig geworden und wollte mit der Vereinsrechtsreform im vergangenen Jahr die Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände auf ein zumutbares Maß reduzieren. Danach haften Vereinsvorstände, die als Honorar maximal 500 Euro pro Jahr erhalten, nicht mehr für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und gegenüber Vereinsmitgliedern.

Allerdings kann die Vereinssatzung durchaus andere Regelungen enthalten. Dagegen haftet der Vereinsvorstand Dritten gegenüber weiterhin unbeschränkt. Er hat lediglich gegen den Verein einen Freistellungsanspruch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Begrenzung empfohlen

Aufgrund dieser nur geringen Erleichterungen bietet es sich an, die Haftung im konkreten Einzelfall weiter zu begrenzen. Dies kann beispielsweise bei der Ressortverteilung oder durch Beschränkung des Pflichteninhalts geschehen, aber unter Umständen auch durch Weisungen der Mitglieder oder durch Entlastungsbeschlüsse. ■



Foto: © Rob Byron – Fotolia.com

Geplante Änderung im Koalitionsvertrag: Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase

In einem ausführlichen Beitrag im EEP-Journal Dezember 2009 hatten wir bereits auf den Inhalt des Koalitionsvertrages im Bereich des Wirtschaftsrechtes hingewiesen. Hier sind die Dinge auch weiterhin in Bewegung.

Der Koalitionsvertrag sieht unter dem Stichwort „Gründerland Deutschland“ eine Änderung im Bereich des Insolvenzrechtes vor. Für Gründer soll eine Halbierung des Zeitraumes von sechs auf drei Jahre bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung eingeführt werden.

Dies wäre mit einer Reihe von interessanten Perspektiven verbunden. Die konkrete Umsetzung bleibt allerdings abzuwarten. ■



Foto: © JWS – Fotolia.com

Neues Urteil zu Reisekosten

Gute Nachrichten für alle, die beruflich viel unterwegs sind: Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen werden zukünftig in größerem Umfang als bisher vom Fiskus zum Abzug zugelassen. Es lassen sich also mehr Kosten von der Steuer absetzen.



Foto: © Phototom - Fotolia.com

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in dieser Hinsicht seine langjährige Rechtsprechung grundlegend geändert. Es ist nunmehr möglich, auch dann die anteilig auf die betriebliche Veranlassung entfallenden Reisekosten steuerlich geltend zu machen, wenn am Reiseziel noch ein paar Tage Urlaub gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die beruflichen von den privaten Zeitanteilen trennen lassen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Dieser Änderung ist bemerkenswert, da sie nicht nur auf Reisekosten, sondern auch auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen angewendet werden kann. ■

Lohnsteuerliches Eigentor

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 7 Prozent für Hotelübernachtungen hat sich als lohnsteuerrechtliches Eigentor des Gesetzgebers herausgestellt. Was als gut gemeintes Wahlgeschenk der FDP an die Hotelbranche gedacht war, entpuppte sich bei näherer Betrachtung als steuerliche Mehrbelastung von Arbeitnehmern.



Foto: ESY-00405600 © Rilo Naumann

Da die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf die reine Beherbergungsleistung beschränkt und somit das Frühstück nicht von der Steuerermäßigung betroffen ist, wird es zukünftig notwendig, sich das Frühstück gesondert auf der Hotelrechnung ausweisen zu lassen. Das führt dazu, dass dem Arbeitnehmer in der Regel nur die Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können.

Das Bundesfinanzministerium hat die lohnsteuerrechtlichen Ungereimtheiten nunmehr praxistauglich gemacht. Es stellt in einem BMF-Schreiben klar, dass, wenn in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für andere dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegende Leistung einschließlich Frühstück ausgewiesen ist, die bisherigen lohnsteuerrechtlich geltenden Regelungen auf den Sammelposten anzuwenden sind. ■

■ Ablösung für gedruckte Lohnsteuerkarten

Die bunte Karte hat ausgedient

Sie war eine höchst vertraute Bekannte – die Lohnsteuerkarte aus buntem, dünnem Karton, die Jahr für Jahr an den Arbeitgeber weitergereicht werden musste. Für das Jahr 2010 wurde sie den Arbeitnehmern letztmalig in Papierform zugeschickt.

Nach fast neunzig Jahren erfolgt damit die Umstellung auf ein vollelektronisches Abrufverfahren für alle Steuerbürger, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen.

Zukünftig sollen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in einer zentralen Datenbank abgelegt werden, aus der alle Arbeitgeber die ELStAM abrufen können. Dieses Verfahren wird aber frühestens zum 1. Januar 2012 zur Verfügung stehen. Für 2011 wird es daher weder Lohnsteuerkarten in Papierform noch in elektronischer Form geben.

Für diese „lohnsteuerkartenlose“ Zeit ist eine gesetzliche Regelung geplant, wonach die Lohnsteuerkarten 2010 mit ihren zu Grunde liegenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen (einschließlich Lohnsteuer-Ermäßigungsbeiträge) für 2011 weiter gelten. Für Neufälle wird vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden.

Einfache Regel für Berufsanfänger

Bei Berufsanfängern mit einem Ausbildungsdienstverhältnis (Schulabgänger) wird zur Entlastung der Finanzämter davon ausgegangen, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Sie benötigen dann keine besondere Lohnsteuerbescheinigung. Eine entsprechende Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber (einschließlich Religionszugehörigkeit) soll ausreichen, damit in diesen Fällen Steuerklasse I (statt VI) angewendet werden kann.

Nach fast neunzig Jahren erfolgt damit eine Umstellung von der Lohnsteuerkarte auf Karton hin zu einem vollelektronischen Abrufverfahren für Steuerbürger, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen.

Von dieser Umstellung sind allein in Schleswig-Holstein ca. 1.334.000 Erwerbstätige betroffen. Bund und Länder planen daher eine umfangreiche Informationskampagne. ■

Weitere aktuelle Infos zu allen Themen finden Sie auf unserer Website:

www.eep.info

■ Steuerbescheid in drei Stufen

Risikomanagement in den Finanzämtern

In den Finanzämtern wird ein so genanntes Risikomanagement (RMS) eingeführt. Das neue System soll der Verwaltung einen zielgerichteten Personaleinsatz und somit eine weitere Effizienzsteigerung ermöglichen.

Dabei orientiert sich der Einsatz der Personalressourcen weitestgehend an der steuerlichen Bedeutung und dem möglichen Ausfallrisiko eines Falles.

Das RMS führt zu einer stufenweisen Bearbeitung von Steuererklärungen:

Stufe 1

Primärdatenerfassung

Die Daten aus den Steuerformularen werden ohne rechtliche Prüfung manuell übernommen. Erfolgt die Steuererklärung elektronisch, kann diese Datenerfassung entfallen. Es wundert daher nicht, wenn aus der Sicht der Finanzverwaltung die elektronische Einreichung von Steuererklärungen bevorzugt wird.

Stufe 2

Maschinelle Prüfberechnung

Die Daten werden berechnet und durchlaufen einen Risikofilter.

Stufe 3

Auswertung

Nach der Berechnung erfolgen ggf. Risikohinweise. Der Filter warnt z. B., wenn Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als 260 Tagen angegeben wurden. Bei den problemlosen Fällen wird sofort und ohne weitere Prüfung der Steuerbescheid gefertigt. Eine personelle Bearbeitung erfolgt nur noch bei den Fällen mit Risikohinweisen. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die risikobehafteten Bereiche.

Dieser Risikofilter ist streng vertraulich und nur sehr wenigen Beschäftigten der Finanzverwaltung bekannt.

Er ist nicht manipulierbar. Der Filter wird laufend geprüft, nachjustiert und bei Gesetzesänderungen angepasst.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird im Arbeitnehmerbereich nur noch nach Maßgabe des RMS gearbeitet. Nach und nach wird das System für alle Einkunftsarten und somit auch für alle Steuererklärungen eingeführt werden. Die Tendenz geht also zu einer „Selbstveranlagung“ aller Steuerbürger, wie es schon in der Umsatzsteuer und auch in der Lohnsteuer gehandhabt wird.

Der Gesetzgeber scheint sich hier also für eine sowohl einfache wie praktische Lösung entschieden zu haben. ■



Foto: © BUP-PIXEL – Fotolia.com

■ Mit der HAKO 2010 nach vorn

Spannendes Treffen von Jungunternehmern

Flensburg hat viele Vorzüge – und Flensburg bietet viele Optionen. Da ist es nur konsequent, wenn die junge Wirtschaftselite in der drittgrößten Stadt Schleswig-Holsteins zur Hanseraumkonferenz zusammenkommt. Ausgerichtet wird die HAKO 2010 von den Flensburger Wirtschaftsunioren.

Vom 13. bis zum 16. Mai werden rund 450 Jungmanager an der dänischen Grenze erwartet, um Kontakte zu knüpfen, Workshops und Seminare zu besuchen sowie gemeinsam zu feiern. „Wir haben uns mit viel Engagement an die Organisation der HAKO 2010 gemacht, um die Wirtschaftsregion Flensburg optimal zu repräsentieren“, kommentiert Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater bei EEP und Mitglied der Wirtschaftsunioren Flensburg, der sich von dem Ereignis viel verspricht.

Und das zu Recht: Die HAKO 2010 bietet den Teilnehmern ein umfangreiches Programm, um Flensburg und seine Wirtschaft von der besten Seite kennen zu lernen. Die Eröffnung in der St. Nicolai Kirche und der von Ehler Ermer & Partner gesponserte EEP-Welcome-Abend umrahmen Besichtigungen von Unternehmen wie der Flensburger Brauerei oder des Orion-Konzerns. Bildungsangebote – wie beispielsweise ein Workshop zur Unternehmensnachfolge oder ein Whisky-Seminar – sowie sportliche Aktivitäten – wie Bogenschießen, Segeln oder Wasserski-Fahren – runden das attraktive Programm ab.

Um das Budget der Hanseraumkonferenz, das immerhin mehr als eine Viertelmillion Euro beträgt, aufbringen zu können, sind neben einer Vereinsumlage und den Einnahmen aus den Eintrittskarten auch Sponsorenmittel erforderlich. „Als regional verwurzelt Unternehmen war es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Flensburger Wirtschaftsunioren bei der Ausrichtung dieses Großereignisses zu unterstützen“, begründet Bärbel Meyer, vereidigte Buchprüferin, Steuerberaterin, das Engagement von EEP als einer der größten Sponsoren der HAKO 2010.

Daneben unterstützt EEP die HAKO 2010 mit einem Workshop zur Unternehmensnachfolge. „Hier haben wir die Möglichkeit, unser Know-how und unsere Erfahrung aus unserer täglichen Praxis direkt an die Wirtschaftsunioren weiterzugeben“, berichtet Rechtsanwalt Dr. Markus Stöterau, selbst Mitglied der Wirtschaftsunioren Rendsburg, der gemeinsam mit Dr. Lars Jensen-Nissen den Workshop leitet.

EEP und die Wirtschaftsunioren freuen sich gemeinsam auf spannende Tage in Flensburg. Und sie freuen sich darauf, zeigen zu können, was in „ihrer“ Stadt alles steckt.

Ihre Ehler Ermer & Partner ■



Verstärkung für EEP



Harm Lorenzen

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Neuer Partner in Rendsburg

Nach Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Kiel berät Herr Lorenzen seit gut 15 Jahren mittelständische Unternehmen in Schleswig-Holstein.

Die Interessenschwerpunkte liegen in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsberatung sowie in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen inkl. Lösung komplexer Fragen der Rechnungslegung. So steht derzeit bspw. die optimierte Ausnutzung der Wahlrechte beim Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Fokus.

Als langjähriger Abschlussprüfer kommunaler Stadtwerke und öffent-

licher Abwasser- und Abfallbetriebe ist Herr Lorenzen mit den Problemen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sehr gut vertraut. Weitere spezielle Branchenkenntnisse betreffen die Bereiche Textilwirtschaft, Automobilhandel, Maschinenbau sowie Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens (Krankenhäuser, Pflegeheime).

Herr Lorenzen ist seit 10 Jahren Mitglied im Prüfungsausschuss für Steuerberater des Landes Schleswig-Holstein.

Der passionierte Hobby-Skifahrer wohnt in Heide, ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Neue Mitarbeiter und Auszubildende



Sabrina Willers

Bereich Wirtschaftsprüfung
als Prüfungsassistentin



Sandra Stuhlmacher

Chefsekretariat



Martina Norden

Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte



Maren Wohler

Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte



Jörg Maaßen

Rechtsanwalt

• 2010 •
60 Jahre EEP

Wir gratulieren



Nicolas F. Grimm

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Insolvenzrecht



Femke Emde

Steuerberaterin
Bestandene Steuer-
beraterprüfung



Jan A. Strunk

Rechtsanwalt, Fachan-
walt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Informa-
tionstechnologierecht



Daniela Loof

Steuerfachangestellte
Bestandene Ab-
schlussprüfung

Hinweis

Dieses Journal kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da die einzelnen Themen nicht umfänglich behandelt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Rechtsstand der Ausführungen: 30. April 2010

Impressum

Herausgeber:

Ehler Ermer & Partner

Wrangelstraße 17-19 | 24937 Flensburg

Fon: 0461 8607-0 | Fax: 0461 8607-185

e-Mail: mail@eep.info | Net: www.eep.info

Konzept, Layout und textliche Überarbeitung:

New Communication GmbH & Co. KG | Kiel

Bilder:

Titelbild | © Franz Pfluegl | © buttongirl - Fotolia.com

Seite 02 | © NoF - Fotolia.com

Seite 04 | © Vladislav Kochelaevskiy - Fotolia.com

Seite 06 | © AlexandruP - Fotolia.com

Seite 07 | © K.-U. Häbler - Fotolia.com

Seite 08 | © drizzd | © Teamarbeit - Fotolia.com

Seite 09 | © Klaus Eppel | © drizzd - Fotolia.com

Seite 10 | © Rob Byron | © JWS - Fotolia.com

Seite 11 | © Phototom - Fotolia.com

© Rilo Naumann - ESY-000405600

Seite 12 | © Torbz - Fotolia.com

Seite 13 | © Alexey Novikov - Fotolia.com

Seite 14 | © BUP-PIXEL - Fotolia.com | © HOCHZWEI GmbH & Co KG für die WJ Flensburg

Seite 03, 06, 15 | © Ehler Ermer und Partner



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich